



WIR KARL der Sechste von Gottes Gnaden

Erwählter Römischer Kaiser; Zu allen Seiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatia / Slavonien / 2c. König; Erb = Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg; Graf zu Tirol / Tyrol / Görz / und Gradisca 2c. 2c. Entbieten allen und jeden / Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Amt = Leuten / Insassen / Unterthanen / und Getreuen / was Bürden / Standes / oder Weesens die in Unseren I. De. Erb = Fürstentum = und Landen / nemlich Steyer / Kärnten / Crain / Görz / Gradisca / Triest / Joann di Duino, Fiume, Buccari, Porto Rè und deren Bezirck gesessen / oder wohnhaft seynd / Unsere Kaiser = König = und Lands = Fürstliche Gnad / und alles Gutes; und haben Wir euch ohnedeme bereits mittels deren unterm 11ten Martii des 1723sten Jahrs emanirten / und den ersten Martii des



1725sten Jahrs weiters confirmirt, verschärfft, und in Unseren Desterreichischen Erb-Landen publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gegeben / aus was triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst eigener Kaiser, König, und Landsfürstl. Taback, Manufacturen / durch welche allerhand Sorten von Schnupf, und Rauch-Taback unter Unserem Nahmen / auch Kaiser, König, und Landsfürstl. Freiheit fabricirt / und verkauffet werden sollen / bewogen worden. Wie zumalen aber Wir misfällig vernehmen müssen / was für Schaden / und Nachtheiligkeiten Unseren nun wirklich errichteten Taback, Manufacturen / und diesfälligen Geföhlen ungehindert gedacht: Unsers lezthin unterm ersten Martii des 1725sten Jahrs verschärfften Patents dannoch durch die häuffige / und täglich wegen von denen Obrigkeiten / und Herrschaften nicht zulänglich leistender Assistenz, auch von denen Unterthanen / und Landes- Inwohnern selbst bezeigenden / und öfters mit Thätigkeiten in Vilitatione, und sonsten ausübenden Widerspenstigkeiten sich vermehrende Defraudationes, und Einschwärgungen / theils aber auch durch die höchst-sträfliche von verschiedenen Krammern verübende Vermisch, und Verfälschung deren von Unseren Manufacturen fabricirten Tabacken / und theils durch deren Kauf, und Handels- Leuten bey dem Taback übermäßige Gewinn- Suchung / und daher ro theurer Verkaufung / oder in geringerem Gewicht / und Maß- Gebung dessen bishero zugewachsen: also zwar / daß Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden / obbesagt: Unsere emanirte Patenten nicht allein hiemit zu erneuern / sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten selbe in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren / und zu verschärffen; dahero setzen und wollen Wir

Erstens: Daß die unterm 11ten Monats Martii 1723. / und die weiters unterm ersten Monats Martii des 1725sten Jahrs in Unseren J. D. Landen emanirt, verneuert, und publicirte Taback, Manufactur- Patenten allerdings in ihrer Kraft / und Wirkung verbleiben / allermassen Wir auch selbe nochmalen durch gegenwärtiges Patent erfrischen / und bestättigen / anbey auch ernstlich anbefehlen / daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel / und Wandel mit Taback nach Inhalt des in Ansehen dieses Unseres Manufactur- Werks unterm ersten Martii des 1725sten Jahrs confirmirt- und publicirten Patents lediglich eingestellet seyn solle / also zwar / daß in Unseren Desterreichischen Erb- Landen keiner / was Standes / Würden / oder Wesens derselbe immer seyn mag / einigen Taback /

er seye zum Rauch / oder Schnupfen / einheimisch / oder fremd / er habe Rahmen / wie er immer will / verkauffen solle / er sey dann von Unseren Tabak, Geföhl Ober, Administrations - Amt darzu bestellet / und mittels eines ertheilend / und bey Ausgang eines jeden Jahrs zu erneuern kommenden Lizenz - Zettuls berechtigt ; der nun hierwider handeln / und ohne gemeldter Befugnuß einigen Tabak verkauffen wurde / solle in die Straf der Confiscation alles befindlichen Tabaks / und 10. Reichs, Thaler Geld von jedem sowol verkaufften / als unverkaufft befindenden Pfund Tabak verfallen seyn. Nicht weniger solle

Andertens : Keiner wer der auch seyn mag / in Unseren Oesterreichischen Erb, Landen einigen so fabricirt, als roh / oder unfabricirten Tabak kauffen / als von denenjenigen / welche vorerwehnter massen von Unserem Tabak, Geföhl Ober, Administrations - Amt darzu bestellet / berechtigt / oder befugt seynd / und dieses ebenfalls sub poena Confiscationis des gekaufften Tabaks / über welche Confiscation der Ubertreter noch darzu mit einer Geld, Straff pr. 12. Reichs, Thaler von jedem Pfund erkaufften Tabaks belegt werden solle. Damit aber jedermänniglich sich für Schaden desto besser zu hüten / mithin ob der Verkäufer des Tabaks hierzu befugt oder nicht befugt seye / auch wie viel er Tabak zu überkommen / und in was Preis er solchen alla Minuta - Weis zu bezahlen habe / wissen möge ; als werden obgedachter massen denenjenigen / welche aus denen Kauf, und Handels, Leuten man von Unserem Tabak, Geföhl, Ober, Administrations - Amt zu dem Tabak, Verschleiß berechtigen wird / gedruckte / und jährlich erneuerte Lizenz - Zettuln gratis ertheilet werden / die andurch befugte Trafficanten, und Verkäufer aber schuldig / und gehalten seyn sollen / solche Lizenz - Zettul in ihren Handlung, oder Krammer, Läden / und Gewölbern sowol / als auch die ihnen mitbehändigende Tariffa, oder Tabak, Preis, Satzung / wie der Tabak alda alla Minuta denen Consumenten zu verkauffen seye / öffentlich zu affigiren / und andurch zu jedermänniglicher Nachricht / und Wissen sich zu legitimiren, und zumalen Wir auch zu sicherer Einbringung dieses Unsers Tabak, Geföhl in einem jeden Land eine besondere Administration aufgestellt haben / so solle niemand / wer selber auch seye / einen Tabak in einem Land / wo auch eine Administration von Uns aufgerichtet ist / erkauffen / und solchen in ein anderes Land zum wider, Verkauf / oder Verschleiß bey wirklicher Confiscirung des bey ihme antreffenden Tabak, Guts einführen ; da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch zwey / oder höchstens drey Pfund von einer in Unseren Erb, Ländern bestellten Tabak, Consumptions - Administration erkauffen / und in ein anderes Unser Erb, Land ein- oder ausführen wolte / so solle derselbe von jener Administration, oder Beamten / alwo der Tabak erkauffet wird / mit einem Paß / oder Attestato, (so ihme gratis zu geben) sich versehen / widrigens der Tabak als ein Contraband angesehen werden. Damit aber

Drittens : allen disfälligen Unterschleiffern desto besser vorgehogen werde / als verordnen Wir Gnädigst / daß / da bey jemanden

ein unplumbirt, mithin eingeschwärzt, oder ansonsten verdächtiger, auch nur weniger Tabak angetroffen wurde / ein solcher zu Namhaftmachung des Verkäuffers (damit auch dieser nach Befund zu gebührender Straf gezogen werden könne) angehalten; widrigens aber / da ein derley Eigentümer des Tabaks einen Verkäuffer / von dem er den Tabak gekauffet / nicht benennen wolte / oder könnte / derselbe anstatt des Verkäuffers zugleich in die Straf gezogen / mithin nebst der nach Inhalt des §. 2. verwürkt, auch mit der §. 1. für die unbefugte Verkäuffer ausgesetzten Strafe belegen / und dieses ebenfalls respectu deren betretenden unbefugten Verkäuffern / welche jedes, malen zu Namhaftmachung deren ihnen bekannten Käuffern (damit auch diese mit der Straf angesehen werden können) also beobachtet werden solle.

Viertens: wiederholen Wir hiemit nochmalen dasjenige / so in vorigen unterm 11ten Martii 1723. emanirt, und den ersten Martii des 1725ten Jahrs confirmirten Patenten §. 2., und §. 4. von Uns bereits Gnädigst verordnet worden / daß nemlich die Einfuhr alles fremden / so fabricirt, als un- fabricirten Rauch, und Schnupf-Tabaks (er bestehe auch nur in Kleinigkeiten / und seye hernach zu verkauffen / zu verschenken / oder zum eigenen Gebrauch) bey hienach gesetzter Straf gänzlich eingestellt / und verboten seyn / denenjenigen jedoch / so an eine Sort ausländischen Tabaks (welche in Unseren Tabaks-Manufactur-Niederlagen etwann nicht zu finden seyn möchte) gewöhnet seynd / zum Behuf ihrer Besindheit oder Neigung durch Unser Tabaks-Geföhl Ober-Administrations-Umt gegen Erlegung der von jedem Pfund Tabaks gesetzten Tax ein gewöhnlicher Pass, um sothanen Tabak hierauf zu seinem eigenen Gebrauch / keineswegs aber zum Verkauf oder weiterer Distrahirung selbst beschreiben und einführen zu können ertheilet werden: Denen aus fremden / oder anderen Unseren Erb-Landen / alwo das Privativum des Tabak-Wesens noch nicht stabiliret ist / ankommenden Forrestiren / Passagieren / und reisenden Personen c^{ter} (worunter jedoch die Schöf, und Fuhr, auch andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden) zu ihrer Nothdurft ein Pfund Tabak / auch ohne Pass mitzuführen erlaubet / und zugelassen seyn solle. **Ferers**

Fünftens: auch von denen Handels-Leuten / welche Mittels Erlangung deren Licenz-Zettulen des Tabak-Handels und dessen Verschleiß berechtiget seyn / einig anderen Rauch, oder Schnupf-Tabak nicht verkauffet werden / es seye dann solcher aus Unserer in jedem Lande errichteten Haupt- oder der nächst-gelegenen Filial-Niederlag erkauffet und abgenommen / zugleich auch gehörig plumbiret / und signiret worden (Unseren Tabak-Geföhl, Administrations-Ämtern aber ohnverwehrt seyn solle / die Filial-Niederlagen aus erheblichen Ursachen / auch jenen / so keine Kauf-Leute oder Kramer seynd / gegen deme anzuvertrauen / daß solche dem alla minuta-Verkauf ausdrücklich renunciren / in denen Filial-Niederlagen sodann eine von Unserer Tabaks-Geföhl Ober-Administration authentisirte Tariffa (wie hoch nemlich eine jegliche Sort vom Tabak zu erkauffen komme) affigiret /

giret / und allen, falls ein Filialist sich etwann dahin vergehete / daß er den Tabak all' Ingrosso höher / als der Behrt in sothaner Tariffa gesetzet ist / verkauffete / selber für jedes Pfund zwölf Gulden poena nomine zu erlegen angehalten / nicht weniger diejenige / welche durch Überkommung deren Licenz - Zetteln zu dem Tabak, Verschleiß berechtigt seyn / dem Inhalt solcher Licenz - Zetteln / und deren ihnen besonders ertheilenden alla Minuta - Verkauf, und Preis, Satzungen aber zuwider zu handeln / und den Tabak in höheren Preis / als solcher in erst, ermeldter Satzung ausgemessen ist zu verkauffen / oder geringers Gewicht / und kleinere Maas / als vorgeschrieben / zu geben / und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevorthailen sich unternehmen / ein solcher das erstemal / da selber hierüber auch nur in dem mindesten betreten wurde / mit zwanzig Reichs, Thaler abgestraft / und da es das andertemal geschehete / ihm neben Erlegung verdoppelter Straf noch anben die Licenz - Zettel abgenommen / und der Tabak, Handel für allezeit selben eingestellt / dem Denuncianten aber die Halscheid von der Straf jedesmalen zugetheilet werden solle.

Was nun weiters die Pflanz, und Anbauung des Tabaks in Unseren Erb, Königreich, Fürstentum, und Landen / und sonderlich in diesen Unseren J. De. Landen belanget / da zum Fall Unser Tabak, Geföhl, Ober, Administration zum Behuf solch, Unserer Tabak, Manufacturen einigen Tabak / alda in ein, oder anderen Ort pflanzen / und anbauen zu lassen nöthig befindete ; So wollen Wir

Sechstens / zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs / und Vorthailhaftigkeiten / auch damit in solchem Fall alle erforderliche Tabak von guter Qualität im Land erzügel werden / daß niemanden / weder auch immer seyn möge / in Unseren Erb, Königreich, Fürstentum, und Landen / einiger Tabak ohne Wissen und Erlaubnuß / Unsers Kaiser, König, und Landsfürstlichen Tabak, Geföhl, Ober, Administrations - Amt anzubauen gestattet seye / und solle dannenhero / wie es ohne deme in denen unterm 1 ten Martii des 1723sten / und weiters unterm ersten Martii des 1725sten Jahrs erneuert, und publicirten Patenten S. 6to vorgeschrieben ist / ein jeder / so einigen Tabak zu pflanzen gedenket / bey denen von gedacht, Unserm Kaiser, König, und Landsfürstlichen Tabak, Geföhl, Ober, Administrations - Amt bestellten Officianten alzeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben / das Ort / und die Grösse desselben / alwo er solchen anbauen will / getreulich ansagen / auf Verlangen vorzeigen / auch hierüber bey hierunten vermeldter Straf ein Anbau, Zettel (so jedwederen / dafern wider den zu dem Tabak, Anbau anzeigenden Grund / noch in andere Weeg kein Bedenken obhanden / auf Anmelden ohne einiger Tax gratis verabsolget werden solle) erhebenden sendenden Tabak aber (ohne das mindeste hiervon in andere Weeg zu verschleiffen / verschenken / vertauschen / verkauffen / und weder selbst zu verbrauchen / noch sonst zu veräußern / oder zu vertuschen) in Unsere Kaiser, König, und Landsfürstl. Tabak, Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen / worfür einem jeden nach Befund der Qualität des erzügelten Blats der billich, und gewöhnliche

Wehrt also gleich baar bezahlet werden solle / dafern nun jemand wider solch, Unser Gebott handelte / und entweder ohne Licenz einen Tabak anbauet / oder aber den rechtmässig, angebauten zum theil / oder gänzlichlichen distrahirete / und in die Einlösung nicht bringete / oder auch den in die Einlösung bringenden Tabak übermässig einnezetete / oder unter denen guten Blättern Geiz vermischete / oder sonsten vortheilhafter Weis verschiedenen Unraht beypackete / so solle der erstere um den angebauten völligen Tabak / und noch darüber um 10. Reichs, Thaler / der andere aber für jedes Pfund verkauft, oder vorbesagter massen consumirt, oder auf immer erdenkliche Weis von sich gelassen, und vertuschten Blätter, Tabak um 10. fl. gestraft / und dem dritten die unzulässlicher Weis eingenezt, und mit Geiz / oder Unraht vermischte Tabak, Blätter entweder durch des Orts Gerichte / oder aber durch 2. von Unsern Tabak, Beamten zugezogene unparthenische Tabak, verständige Personen geschätzt / und nach deren Befund bezahlet / auf öfters betreten aber völlig confiscirt / und vertilget werden. Auf daß nun auch der vermög Unserer vorigen Patenten verbotenen Neben, oder Winkel, Fabricirung / mittelst Spinn, Mahl, oder anderer Zurichtung des Tabaks zum Vorschub Unserer Tabak, Manufacturen ferners gebührend vorgebogen / und gesteuert werde / so gebieten Wir

Siebendens: alles Ernstes / daß niemanden in Unseren Erb, Landen / mithin auch in diesen Unseren J. De. Landen einigen Rauch, oder Schnupf, Tabak / wie der immer Namen haben möge / zu spinnen / oder auf einigerley Weis zuzurichten / und zu fabriciren sich unterfange / und wollen / daß solche Fabricirung insgemein nur allein in, und durch gedacht, Unsere Kaiser, König, und Lands, Fürstliche Tabak, Manufacturen beschehe / zu welchem Ende / und damit dieses desto gewisser erfüllet werde / ordnen / und befehlen Wir ferners / daß sorderist die vorhin gebrauchte / und durch die unterm 11ten Martii 1723. / und ersten Martii des 1725ten Jahrs emanirt, und publicirte Patenten verbottene Hand, Mühlen / und ander dergleichen Werk, Zeug zu Vermeidung alles Unterschleifs / wormit der Tabak heimlich in denen Häusern / Scheuern / Kellern / Mauer, Höfen / oder anderen Dertern / und zwar öfters zu Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret / und gemahlen worden / bey nachfolgender unausbleiblichen Straf abgeschaffet / und verbottent seyn / auch wo etwann noch einige Hand, Muhl / oder dergleichen Werk, Zeug in diesen Unseren J. De. Erb, Landen befunden wurde / solche also gleich weggenommen werden sollen / und gleichwie Wir obgedachter massen Gnädigst resolviret / daß furohin ausser denenjenigen / so besonders hierzu mittelst deren von Jahr zu Jahr überkommenden Licenz - Zetteln berechtiget werden / niemand mit Tabak handeln solle ; als erfordert hingegen die Billichkeit / daß die übrige wegen ihres in Vorrath etwann habenden authentischen Tabaks ausser Schaden gesetzt werden ; und haben Wir dabero Gnädigst anbefohlen / daß

Achtens / denenjenigen / welchen man weiters die Erlaubnuß mit Tabak zu traffirciren nicht ertheilen wird / dafern sie den übrig, habenden Tabak nicht ausser Unsere Erb, Lande verschicken / oder verführen

ren wolten (solch, ihren brauchbar, und unverdorbenen Tabak, Vorrath/ welchen sie Unsern Tabak, Consumptions - Nemtern / oder denen hier von dependirenden / und jedem Orts nächst befindlichen Officianten richtig angeben / und schriftlich specificirter einreichen sollen / gegen Bezahlung des Kostens / wie sie solchen aus denen Tabaks, Manufakturen - Niederlagen empfangen haben / auch Bonificirung 4. per Cento Gewinn abgelöset / und paar bezahlet werden solle. Und damit nun

Neuntens / allen deme/ so hiervor von Uns Gnädigst anbefohlen worden / sonder Unterbruch / und Widersässigkeit gehorsamster Bollzug geleistet / dieses Unser Patent nach einem Inhalt all, weegs befolget / und jene / so sich dargegen zu handeln vermessen / zu der von Uns vorgesehenen Straf alles Ernsts angehalten / und nicht / wie Wir höchst, mißfällig vernehmen müssen / daß / wann wider einem Tabak, Schwärzer / oder Ubertretter dieses Unseres Patents um die erforderliche Assistenz angeruffen wird / man erst einige Tagsatzung / und diese noch weit hinaus gibet / solche auch öfters theils wegen deren Herrschaftlichen Beamten selbst, machenden Aufzügen / da der Amt, Mann eben auf solchen Tag / als die Tagsatzung gegeben worden / verreiset / zu zwey, drey, und mehrmalen hinaus erstreckt / und also hierdurch Unsere Tabaks, Beamte in ihren Dienst, Verrichtungen nicht nur merklichen gehindert / sondern auch ihnen vergebliche Unkosten verursacht werden / ja da auch die Erfahrung gegeben / daß öfters Unsere Tabaks, Beamte / wann sie sich nach Inhalt Unserer vorigen Patenten wegen Vornehmung ein, oder anderen benötigten Visitation bey der Herrschaft / Amt, Mann / oder Richtern angemeldet / lang aufgehalten / und wol gar denen Unterthanen / wo der Verdacht eines eingeschwärzten Tabaks ist / heimlich Nachricht darvon gegeben / folgsam der eingepaschte Tabak zum größten Schaden dieses Unseres Tabak, Beföhls also vertuschet / daß auch bey hernach vorgenommener Visitation von solchem eingeschwärzten Tabak nichts mehr zu finden gewesen. Als seynd Wir bewogen worden / die Vorsehung nachfolgender Gestalten zu machen / daß zu mehrerer Fest, und Sicherstellung all, obiger Puncten alle und jede Obrigkeiten cujuscunque statûs aut conditionis, denen hiez zu bestellten Tabak, Beamten all, nöhtigen Vorschub / willig und ohne mindester Verschiebung leisten / auch allen ihren Beamten / Richtern / und Gemeinden gemässen anbefehlen sollen / daß sie Pfleger und Richter / wie auch in deren Abwesenheit die Geschworne all, Unsern Tabaks, Beamten auf jedesmaliges anmelden gegen Producirung dieses Unseres zu ihrer Legitimirung erforderlichen Patents / und einer von Unserem Tabak, Beföhl, Ober, Administrations - Amt besonders ausgefertigten Amts, Vollmacht alsogleich / und ohne mindester Verweilung mit Assistenz, und Hülff an die Hand gehen / auch die Visitation aller Orten / wo der Tabak pfleget aufbehalten zu werden / es seye hernach in denen Unterthanen Häusern / Kellern / Gewölbern / Kauf, Manns, Gewölbern / Krammer, Läden / Wirts, Häuser / Mühlen / Mauer, Höfen / und dergleichen unweigerlich verstaten ; das gesunde eingeschwärzte Gut denen Tabak, Beamten aushändigen / und auf deren Begehren diejenige / so den Tabak herein geschwärzt / oder an derley Verschwar-

zung mittelst Aufbehalt, Erkauf, oder Verhandlung dessen Theil haben / zu Erlegung der Patent, mässigen Straf: oder widrigens mittelst Arrestirung derenselben verwahrlichen anhalten / Wornach die Herrschaften / oder deren Amts, Leute / und Richtere die Bestrafung derenselben alsogleich vornehmen. Da aber solche erhebliche Ursachen obhanden wären / wegen welcher die Sach alsogleich nicht ausgemachet werden könnte / so solle mit Ein, Verständnuß des Tabaks, Beamten eine ganz kurze Tagsatzung angeordnet werden / damit in dieser Unser Erarium betreffenden Sach alles in möglichster Kürze ausgemacht / und die Tabak, Beamte mittelst weiteren Erstreckungen deren Tagsatzungen / oder anderen Umtriben in ihren Amts, Berrichtungen nicht verhindert werden mögen. Und weil es öfters geschiehet / daß in Abwesenheit des Richters / die Geschworne auf den Richter / die Richter aber auf ihre Pflegere / und diese letztere zu Zeiten wol gar auf ihre Herrschaft sich beziehen / wann sie von denen Tabak, Beamten um die Assistenz ersucht werden; durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht / und mithin Unser Erarium damnificiret wird.

Als sollen auf beschehendes Anzeigen Unsers Tabak, Amts alle diejenige / so an derley wider, rechtlichen Verzögerungen Theil haben / zur gebührenden Bestrafung gezogen: zu Ersekung des dem Erario andurch erwachsenen Schadens angehalten: und über dieses noch mit wol, empfindlicher Geld, oder da sie es nicht in Vermögen hätten / Leibs, Straf / andern zur Wahrung / beleet werden.

Zumalen es nun auch sich öfters ereignet / daß die Zeit und Umstände es nicht leiden / die Dbrigkeiten deren Pfleger / oder Richter um die Assistenz anzuruffen / als solle in derley Fällen besonders an einschichtigen Orten / Schäfler, Höfen / und dergleichen / sonderlich wo die Gefahr obhanden / daß indessen das eingeschwärzte Gut auf die Seiten gebracht werden dürfte / Unseren Tabak, Beamten erlaubet seyn / an derley Orten die Visitation vorzunehmen: da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wolte / oder sie gar mit Gewalt hieran gehindert wurden; sollen sie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß geben / sondern die Sache bey Unserer Justiz- Banco- Deputation vorbringen / und von selber wider derley der Visitation sich widersezende vermögliche / mit empfindlicher Geld, Straf verfahren; wider die Ohnvermögliche aber der Schärffe nach / mit Verschaffung in dem Stadt, Graben zur Arbeit in Band und Eisen fürgegangen werden: so viel übrigens die auf der Strassen fahrende Wagen / oder getragene Butten / Kräxen / Pak / und dergleichen belanget / da solle ihnen Tabak, Beamten sowol auf dem Land / als bey Unseren Haupt, und Filial- Maut, Aemtern / und forderist so viel Unsere Residenz, Stadt Wien betrifft / bey denen Linien, Posten / und Stadt, Thören / nicht minder auch auf dem Wasser die Schif / und Flösse bey obhabendem Verdacht jederzeit zu visitiren verstattet / und von Unseren Kaiserl. auch Herrschaftlichen Maut, Beamten diesen Unseren Tabak, Beamten mit all, erforderlicher Hülfs / und Assistenz so willig als schuldig / sonderlich bey etwann sich ereigneter Renitenz, oder betretender würklicher Verschwartzung beygestanden / die Verschwärzer angehal-

gehalten / und da selbe über die nach Inhalt dieses Unseres Patents ver-
würkte Straf mit gedacht, Unseren Tabak, Administrations- Aemtern
in der Güte sich nicht vergleichen wolten / der dasigen Orts, Obrigkeit
angezeigt / und von selber alsobald sowol zu Einbringung des verfal-
lenen Tabak, Guts / als der verwürkten Straf also gewiß zulängliche
Hülff geleistet / und solche Contraband- Sache gleich in instanti sum-
marissimè ausgemachet / auch ehe und bevor der Ubertretter sothans
verwürkte Straf würllich erleget / alle seine andere bey sich habende
Waaren / und Effecten von Unseren Maut, Aemtern / Herrschaften /
oder Obrigkeiten angehalten / der bey ihm befindliche Tabak aber ohn-
mittelbar Unseren Tabaks, Administrations- Aemtern / als ein dahin
gehöriges Contraband- Gut alsogleich verabsolget / und da der Uber-
treter und Tabak, Schwärzer nichts im Vermögen hätte / seine Per-
son in Sicherheit genommen / und zu Vollziehung der wider ihne ad
poenam corporalem & labores publicos nach Befund seines Ver-
brechens ausfallenden Erkenntnuß / wie hiernach §. 11. des mehreren
erwehnet wird) also gewiß extradiret werden / als im widrigen sie
Maut, Beamte / Herrschaft / oder dero Beamte zu Unserer Justiz-
Banco-Deputation vorgesfordert / alda die Beschaffenheit der unterlas-
senen Assistenz, oder gar Renitzenz sogleich untersucht / und im Fall sie
Maut, Beamte / oder Herrschaften keine zulängliche Entschuldigung
beybringen könnten / von selben das verfallene Tabak, Gut in natura
oder der betragende Wehrt dessen / samt der von dem Verschwärzer
verwürkten Straf / nebst allen verursachten Unkosten ohnablässlich ein-
geforderet / auch nach Beschaffenheit deren Umständen / sonderlich da
sie die zu diesem Unseren Tabak, Beföhl brauchende Officianten / Uber-
reuter / und Aufschauer mit Worten / oder gar Thätigkeiten übel tra-
ctiret / wohl gemessen und exemplarisch bestraffet werden : diejenige
Herrschaften hingegen / welche solch, Unseren Tabaks, Ubertreutern /
Aufschauern / Ubergubern / oder anderen Beamten auf ihren Gütern
und Gründen keine Wohnung um ihre Bezahlung (wo doch zu Be-
förderung Unseres Diensts bey nicht vorhandener Gelegenheit / auch einen
Inwohner seine Wohnung aufzukünden / und solch, Unseren Tabaks,
Beamten einzuraumen ist) ertheilen wolte / Unserer Justiz- Banco-
Deputation angezeigt / von selber auf erforderenden Fall der Augen-
schein eingenommen / eine Wohnung ex Officio ausgewiesen / und auf
weilers erfolgende Verweigerung die Obrigkeit des Orts / den Tabak,
Beamten einzunehmen / mit Geld, Straf / oder anderen Compelli-
rungs, Mitteln angehalten werden solle. Beynebens und

Zehendens / wollen Wir auch wegen des Consumo und
Tranfito des durch Unsere Erb, Länder führenden Rauch, und Schnupf-
Tabaks (so auffer Land erbauet / oder erzeuget / und erkauffet worden)
ins, gemein folgende Vorsehung in gegenwärtigen Unseren offenen
Patent gemacht haben / daß nemlichen alles Vorstehende / so von ver-
hottener Einfuhr des fremden / so roh, als fabricirten Tabak gemel-
det worden / anderst nicht / als von jenen / so in Unsere Erb, Könige-
reich, Fürstentum, und Länder zum daselbstigen Verschleiß und Con-
sumo eingeführet wird / zu verstehen / und keines, wegs auf den per

transito durchführenden fremden Tabak zu extendiren sene / allermas-
sen dann einem jeden gegen vorhin üblich, gewesener Transito- Gebühr
noch ferners fremden Tabak durch Unsere Erb, Länder zu führen zwar
erlaubt seyn / darbey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebrauchet
werden solle / damit unter dem Vorwand des Transito zu Præjudiz
und Schaden Unserer Kaiser, König, und Landsfürstlichen Tabak,
Manufactur-Gesöhl keine Ablad, und Versilberung daselbst practici-
ret werde / dannenhero es künftig mit der Durchfuhr also gehalten
werden solle / daß ein jeder / so Tabak führet / oder traget / das durch-
führende oder tragende Tabak, Gut mit Benennung deren Stücken /
und Numeri bey der ersten Gräniz, Maut / wo er Unsere Erb, Lande
betritt / getreulich ansagen / solches Gut plumbiren / petchiren / oder
versiegeln lassen : sodann hierüber einen Paß oder Attestatum (wel-
ches jedwederen ohne geringster Bezahlung umsonst zu ertheilen : auch
in solchen die Kisten / Kübeln / Fässer / Säc / oder Gefäß / in wel-
chen der Tabak gepacket / ordentlich zu specificiren ist) von dem hierzu be-
stellten Maut, und Zoll, Beamten nehmen / solchen Paß oder Attesta-
tum folglichen ohne das mindeste von dem Tabak bey Confiscirung
alles habenden Guts / und annoch anbey von jedem Pfund 20. Reichs,
Thaler zu erlegen habender Straf im Land ab, und nieder zu legen /
weniger zu veralieniren / in der letzten Maut / wo solcher Tabak wieder
aus denen Erb, Ländern geführet wird / produciren / und abgeben /
worauf sodann von dem Beamten ein, und anderes / ob nemlichen nichts
von dem specificirten Gut hinweg-gekommen / und im Land ab, oder
von unplumbirten Gut zugeladen / auch ob alle Kisten / Kübel / Fäs-
ser / Säc / und Gefäß annoch richtig versiegelt seyn / genau und be-
hutsam besichtiget / und examiniret / auch ohne producirenden Paß oder
Attestation und richtiger Befindung der Tabak nicht passiret : son-
dern immediatè angehalten / und dem im nechsten Ort befindlichen
Tabaks, Beamten hiervon Nachricht gegeben werden solle. Auf daß
aber

Eilstens / die Ubertretter dieses Unseres Patents von der in
allen Begebenheiten vorgesezten Straf Wissenschaft haben / und Unse-
re nachgesezte Instanzen / und Obrigkeiten selbe zu der verwürkten
Straf unnachlässlich anhalten / und die gebührende Assistenz bey schwe-
rer Verantwortung darnach leisten mögen ; als wollen Wir / wie es
mit denen Straffen zu halten seyn solle / über jene / so bereits in vor-
gehendem §. enthalten / annoch ferners dahin die Berordnung gema-
chet haben / nemlichen / daß allen denen jenigen / welche wider diese
Unsere Ordnung einigen fremden roh, oder fabricirten Tabak nicht
als ihr eigenes Gut / sondern für andere einzuführen sich unterfangen
würden / bey all, maliger Betrettung / oder da man es auch über kurz
oder lang in Erfahrung bringete / das eingeführte Gut als ein ipsò
factò richtiger Contraband abgenommen / Schif / Roß / und Wägen /
oder all, das jenige / worinn der Tabak befindlich / verfallen / und nebst
deme von dem Fuhr, Fracht, oder Schif, Mann der Eigentümer des
Tabaks / damit selber zur gebührenden Straf gezogen werden könne /
alsogleich angezeigt werden solle.

Wann aber jemand einen ihme selbst zugehörigen fremden rohen oder fabricirten Tabak mit eigenem oder fremden Zug/ oder in andere Weg einführen/ und herein bringen solte/ wird nicht allein erst besagter massen das Gut samt Wagen und Pferd in Contraband gezogen/ und verfallen seyn/ sondern anbey der Eigentümer von jedem Pfund 12. Reichs Thaler zur Straf zu bezahlen haben. Und sintemalen man bishero verspühren müssen/ wie daß von einigen Unseren nechst an denen Hungarischen und anderen ausländischen Confinen wohnhaften Unterthanen der fremde Tabak fast täglichen in Kleinigkeiten um desto ungeschwehelter eingeschwärzt werde/ weilen die Straf nur vom Pfund ausgemessen ist/ folgsam wider dergleichen Defraudatores, wegen solchen Kleinigkeiten/ welche doch in der Menge ein Namhaftes ausmachen/ von denen Herrschaften und Obrigkeiten keine Straf exigiret werden will/ als wollen Wir die in Unseren vorigen Patenten vom Pfund ausgesetzte Straf dahin extendiren/ daß ausser denen Passagieren und Reisenden (als worvon §. 4to gedacht worden) diejenige/ so an fremden oder nicht erlaubten Tabak für sich oder für andere ein Viertel Pfund oder mehrers einzuführen/ oder einzuschwärzen sich unterstehen/ à proportionem des Gewichts die auf jedes Pfund ausgesetzte Patent, mässige Straf/ so oft sie betreten werden/ zu erlegen schuldig seyn.

Wie imgleichen all diejenige/ welche den fremden Tabak in rohen oder fabricirten Sorten bloßhin bestellen/ und durch andere einführen lassen/ ungeacht deme/ daß sie solchen Tabak nicht überkommen/ sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden/ dennoch von jedem Pfund des bestellten und wirklichen eingeführten Tabak Guts 12. Reichs Thaler Straf unweigerlich bezahlen sollen. Da zum Fall aber ein Kaufmann oder Krammer/ welcher zum Tabak Verschleiß durch die Lizenz Zettel berechtigt ist/ einigen fremden oder eingeschwärzten Tabak zu erkauffen/ oder solchen zu bestellen/ durch andere oder auch selbst einzuführen sich vermessen wurde; selber solle das erstemal die in diesem Unseren offenen Patent ausgemessene Geld Straf abzuführen haben/ und da er öfters betreten wurde/ ihme nebst Erlegung doppelter Geld Straf noch anbey sein völliges Kauf und Handlungsgewerb niedergeleget/ auch nach Befund des Verbrechens wol gar aus dem Land geschaffet werden. Solte sich aber ereignen/ daß ein solcher/ oder auch jemand anderer mit verbottenen Tabak Handelnder ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte/ so solle wider selben ein ordentlicher Criminal Process formiret/ und die in Rechten vorgesehene Straf an solchen ohnnachlässlich vollzogen werden/ in dem übrigen aber/ und weilen beobachtet worden/ daß mehreren theils die so schädliche Tabak Einschwürzungen durch Schiff Knecht/ Heubauern/ Fragner/ abgedankte Soldaten, Weiber/ und anderes sich im Land hin und her aufhaltendes/ unangesehenes/ fremd hergeloffenes Gesindel/ wie auch Juden erfolgen/ und von ihnen der eingeschwärzte Tabak heimlich verkauffet wird/ andurch aber mehrern Theils Unsere Landes Insassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittelst der Bestrafung gebracht werden; als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit an alle in Unseren J. De. Erb Landen befindliche Geist- und

und Weltliche Obrigkeiten / Magistraten / und Herrschaften / daß zu Abwendung dieses Übels die bey ihren Unterthanen / und ander von ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltend, verdächtige Contrabandirer und Tabak, Schwärzer / sowol als derer Unterschleif, geber alsogleich abgeschaffet / und von niemand einem Tabak, Schwärzer und Pascher Aufenthalt und Unterschleif gegeben / weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Tabak erkauffet / sondern da sich ein solcher Tabak, Schwärzer irgends, wo sehen lassete / und einen eingeschwärzten Tabak zum Verkauf anbietete / oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchet / ein solcher Schwärzer von jedermannniglich alsogleich angehalten / und der Obrigkeit / Herrschaft / oder Richter angezeigt / von der / oder demselben sothaner Tabak, Schwärzer in gute Verwahrung / und Arrest genommen / und solches dem nechsten Orts bestellten Tabaks, Beamten alsobald intimiret werden solle / da sodann der verarrestirte Tabak, Schwärzer in Beyseyn und Zuziehung des Tabaks, Officianten / um / wo er den Tabak auffer Land erkauffet / durch was Gränzen oder heimlichen Neben, Weeg / auch wie er solchen in das Land herein gebracht / von weme solcher bestellet worden / oder wohin er solchen verkauffet / oder verkauffen wollen / auch wer mit ihme interessiret seye / auf dem Grund zu kommen / mithin die mit interessirte Schwärzer / und Abkauffere zu gleichmäßiger Straf ziehen / und sonst alle nöthige Vorbiegung machen zu können / genau examiniret / die Aussage zu Papier gebracht / und solche Unseren Tabaks, Officianten unter der Obrigkeit / Herrschaft deren Beamten / oder des Richters, Fertigung ohne Abforderung einiger Tax zugestellet / die Azungs, Unkosten aber von Unserer Tabak, Geföhlß, Administration in so lang / bis der Ubertreter examiniret / und die Straf erkennet worden / oder in Arrest aufbehalten wird / täglich à 4. Kreuzer bezahlet werden / von all, übrigen Taxen / Gerichts, Unkosten / Cansley, Juribus, und dergleichen hingegen gänzlich befreyet seyn: der Tabak, Schwärzer sodann zu alsobaldiger Erlegung / der verwürkten Geld, Straf angehalten: oder aber / da er die Geld, Straf nicht erlegen könte / ad poenam corporalem & labores publicos in Band und Eisen / und zwar bey erstmaliger Betretung auf sechs Wochen / das anderemal aber auf sechs Monat in die Festungen / oder zu denen Weeg, und Strassen, Reparationen / oder auch in Unsere Tabak, Manufacturen zu dem Tabak, stossen / und anderer harter Arbeit / oder auch nach Beschaffenheit deren Umständen in das Zucht, Haus übergeben werden solle.

Wurde aber ein solcher sich dannoch des Tabak, Einschwarzens nicht enthalten / und ferners das drittemal betreten werden / so solle selber noch schärfer an Leib mit Condemnirung in Unsere Berg, Werker / oder auf die Galeren / und würllicher Landes, Verweisung bestraffet / nicht minder diejenige / welche den eingeschwärzten Tabak anderen verhauffieren / und heimlich verschleiffen helfen / oder aber denen Tabak, Schwärzern zur Behaltung des Tabaks, Gelegenheit / oder gar heimlichen Aufenthalt / und Unterschleif wissentlich geben / mit eben dieser Straf / wie vorhin von denen so den Tabak einführen / gemeldet worden / an Geld / oder respectivè am Leib für soviel an

an eingeschwärtzen / und bey ihme vertuscht gewesenen Tabak man über kurz / oder lang in Erfahrung bringen wurde / bestraffet / auch nach Befund des Verbrechens besonders die Angeseffene / welche denen Tabak : Schwärzern wissentlichen Aufenthalt geben / abgestüfft werden.

Da aber einige Obrigkeit / Herrschaft / oder Richter einen Tabak : Schwärzer auf beschehendes Anzeigen nicht gleich in Verwahrung / und Arrest nehmen / und also ihme zu entfliehen Zeit lassen / oder auch den ver-arrestirten nicht genugsam verwahren / und dahero durch ihre Nachlässigkeit / daß sich der Schwärzer aus dem Arrest leichtlich entledigen könne / die Gelegenheit geben wurde / solle eine solche Obrigkeit / Herrschaft / oder Richter nach Inhalt des §. 9. zu Unserer Justiz - Banco - Deputation fürgeforderet / alda die Beschaffenheit der Sache ganz fordersamst genau untersucht / und nach Befund deren Umständen sie Obrigkeit / Herrschaft / oder Richter / und Beamte mit einer wol-empfindlichen arbitrarischen Straf angesehen werden.

Was nun aber den der Zeit als ein alter Vorrath in Unseren Ländern etwann befindlichen Tabak anlanget / wollen Wir Gnädigst / daß solcher aller / allensals hiervon Zufolge §. 8. Unseres vorigen Patents bey Unseren Tabak : Consumptions - Administrationen die Anzeig nicht geschehen / wann auch solcher nur zum eigenen Gebrauch verschwigen worden wäre / in Contraband verfallen / und anbey von dem Eigentümer für jedes Pfund 10. fl. Straf erlegt ; da aber derley unangesagt : und verschwigener Tabak / oder theils desselben vor der über kurz / oder lang beschehenden Denuntiation wäre verkauft worden / nebst dem Wert des verkauften Guts 10. Reichs : Thaler Straf von jeden Pfund bezahlet werden solle.

Gleichergestalten / wann zu einiger Zeit ein Tabak nicht als ein verschwigener Vorrath / sondern ein feirher Errichtung Unserer Tabak : Manufacturen / und derentwillen noch in Anno 1723. emanirter Patenten auf immer erdenkliche Weise heimlich in das Land gebracht / mithin von Unserem Tabak : Amt nicht plumbirt , oder signirter Rauch , oder Schnupf : Tabak / es mag solcher gleich zum Verkauf / oder eigenem Gebrauch herein gebracht worden seyn / gefunden / oder über kurz / oder lang / wann auch der Eigentümer solchen Tabak entweder selbst schon verbrauchet / oder verkauffet hätte / in Erfahrung gebracht wurde / dem solte das befundene Gut / oder da solches nicht mehr vorhanden / der Wert dessen in Contraband gezogen / und anbey der Eigentümer für jedwederes Pfund mit 12. Reichs : Thaler bestraffet / diejenige aber / welche sothane Straf Armut halber nicht erlegen können / nach Ausweisung Unserer wegen der Einfuhr vorgeschribenen Leibs : Straf / jedoch disfalls mit Erwegung deren Umständen / und nach Qualität deren betreffenden Personen / so viel aber die Kauf / und Handels : Leute betrifft / nach Inhalt des 11ten Punkts , nach aller Schärfe verfahren werden.

Da zum Fall sich hingegen jemand unterstehen solte / einigen Tabak heimlich zu fabriciren / zu stossen / zu mahlen / oder zu spinnen / wann es auch zu seinem eigenen Gebrauch wäre / derselbige solle
nebst

nebst Confiscirung alles befindlichen Tabaks / und der zur Zurichtung gebrauchten sammentlichen Instrumenten noch in eine würlliche Geld- Straf pr. 20. Reichs- Thaler von jedem befindlichen Pfund Tabak / so oft sich einer dessen vermisset / verfallen seyn / der Angeber aber niemalen namhaft / oder kund gemachet / sondern demselben / im Fall er in seiner Denuntiation genugsam fundiret ist / zur Erkenntnuß der dritte Theil der eingezogenen Straf zugeeignet werden.

Zwölftens : Wollen Wir Gnädigst / daß von Unserer Miliz all, erst recensirten Punkten gehorsamst nach, gelebet / und hier wider keiner Dingen gehandelt / noch ihnen Soldaten / oder ihren Weibern mit einigen Tabak zu trafficiren / und zu handeln ; weniger einen fremden Tabak / wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre / selbst einzuschwärzen verstattet / als im widrigen gegen die Ubertretter auf beschehendes Anzeigen die militärische Assistentz sogleich willfährigst geleistet / die Visitation in Beysein Unseres Tabak- Beamten vorgenommen / und der Ubertretter über den befindenden eingeschwärzten Tabak / wie viel / und wo er solchen erkaufft ? auch wohin / und an weme er bereits einen Tabak hiervon / und wie viel er verkauffet hat / und wer sonst in dieser Tabak- Einschwartzung annoch mit interessiret sene / genau examiniret / das Examen zu Papier verfasst / eine Abschrift hiervon Unseren Tabaks- Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu handen gestellet / so dann wider dem Ubertretter wegen solch, begangenen unbefugten Tabak- Handels / oder Defraudation nach aller Schärfe verfahren werden solle.

Wo Wir beynebens albereit Gnädigst verordnet haben / und darob halten lassen werden / damit die Miliz aus Unserer Manufaktur die Nohtdurft des Tabaks aller Orten in guter Qualität zulänglich haben / und in allgemeinen Preis sich verschaffen könne. Auf daß aber

Drenzehendens : Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne / als ob nemlichen man von diesem Unseren Gesaß / und gegen die Ubertrettere vorgesehenen Straf keine Wissenschaft getragen / solchemnach sollen diese Patenten von Zeit der Publication längstens innerhalb 14. Tagen bey allen in Unseren J. De. Landen befindlichen Herrschaften durch derselben Pflegere / oder Amt- Leute ihren Unterthanen öffentlich vor, und abgelesen / auch in denen gewöhnlichen Orten in allen Städten / Märkt / und Dörfern öffentlich affigiret / und deme also gewiß nachgelebet / als im widrigen / und da zum Fall einige Unterthanen fällig betretten / und wegen nicht beschehener Publicir- und Verlesung dieses Unsers Patents mit der Unwissenheit sich entschuldigen könten / der Regress wegen der verwürkten Straf bey solchen Herrschafts- Beamten gesucht / und eingeforderet werden solle.

Vierzehendens : verordnen Wir Gnädigst / und wollen / daß alle Schiffe / welche mit Tabak in unseren Oesterreichischen Porten an dem Adriatischen Meer anlangen / alsoogleich nach ihrer Ankunfft / und

und zwar in Zeit von 24. Stunden Unseren Tabak, Beamten einen exacten Bericht/ und Specification übergeben sollen/ in wie viel Ballen/ Fässern und Gewicht selber bestehe? Und wie dessen Qualität seye?

Inmassen Wir gleichfals Unseren Beamten erlaubet und Gewalt ertheilet haben / so bald nemlich die Schiffe mit Tabak angelanget seynd/ eine Wacht darbey aufzustellen / damit alle Contraband, so jeweils in denen Schiffen vorbegehen / bestens verhütet / und gedachten Beamten von niemand / unter was Prætext es immer seyn mag / einige Hindernuß ihrer Aufsicht halber nicht verursacht werden möge.

Es solle auch nicht erlaubet seyn / einigen Tabak in denen bey Unseren freyen Meer, Porten aufgestellten Magazin- und Lazareten / ohne Assistenz und Beyseyn eines von Unserem Manufactur - Amt ordinirten Officianten / auszuladen. Und gleichwie zu besserer Versicherung dieses Unseres Regalis kein in Unsere Erb, Lande einführender Tabak jetzt, gedacht, Unserem Manufactur - Amt verborgen oder verhellet werden dürfte; so wird Unseren Beamten bey denen Magazinen/ wo ein Tabak niedergeleget wird / unter all, erforderlicher und vorhin anbefohlener Præcaution wegen der Contagion die genaue Mit, Aufsicht und Mit, Sperr oder Versiegelung zu haben / zugelassen: auch niemand dergleichen Tabak zu erkauffen / oder zu vernegotiiren ohne expresser Erlaubnuß mehrgemeldt, Unseres Manufactur - Amts verstatet: bey einem widrigen Erfolg aber die Ubertretere ohne weiters in die ausgesetzte Straffen verfallen seyn. Wie dann auch alle Schiffe/ welche von Unseren Revisoribus oder Bregantinen an denen I. De. Porti, ohne einem von Unserem Manufactur - Amt habenden Paß / mit Tabak gefunden werden / falls sie nicht durch Wind / oder allein Sicherheit halber dahin getrieben würden / für Contraband, und zwar mit Verlust des Tabaks und Schiffen angehalten und eingezogen werden sollen.

Befehlen darauf obbenannten allen / und jeden Unseren nachgesetzten Geist, und Weltlichen sowol Civil, als Militar - Obrigkeiten / insonderheit aber Unseren Statthalteren / Land, Marschallen / Lands, Haupt, Leuten / Prælaten / Grafen / Frey, Herren / Ritteren / Knechten / und sonst allen anderen denenselben nachgesetzten / als auch privat - Obrigkeiten / in specie Unseren Cameral - und Mauth, Aemtern / und deren unterhabenden Amts, Leuten / dann allen Unseren Unterthanen / und Getreuen hiemit Gnädigst / und ernstlich / daß sowol Ihr Obrigkeiten selbst / als auch eure Regenten / Inspectores, Hof, Richter / Haupt, Leute / Pfleger / Verwalter / Rent, Schreiber / Richter / Geschworne / und andere Beamte ob diesem Unserem neuen Patent festiglich halten / und dieses Unser Tabak, Beföhl als ein Regale Prin-

Principis jederzeit ansehen / auch dahero obgedachte Unsere hierzu bestellende Amt- Leute / und ihre subordinirte Beamte darbey kräftiglich schutzen / schirmen / und handhaben / sie darwider in keinerley Weise beschwären lassen / sondern denselben auf gebührendes Anmelden freundlich / und willig begegnen / auch wider die Ubertretere schleunige Hülff / und Ausrichtung ungesäumt / und so gewiß verschaffen / und dieses Unser General- Patent für einen solchen Special Befehl / welcher in dazumaligen Casu nöthig seyn / und erforderet werden könnte / allezeit nehmen sollen / als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz , es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien / oder Freyheiten / so ohne deme mit diesem Unserem Tabak- Manufactur- Befehl ganz keine Connexion haben / oder auch auf andere Weise / und Auslegung dieses Unseres Patents / dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlich- und empfindlicher Bestrafung unterstehen solle / sowol derjenige Schaden / welcher durch die langsame / oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen wurde / als auch der Wehrt des betreffenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten von dergleichen Obrigkeit / oder Beamten gesucht: forderist aber wider diejenige / welche sich etwann unterstehen wurden / die wegen Unserer Kaiser- König- und Landsfürstl. Tabak- Manufactur- Befehl angeordnete Beamte / oder hierzu brauchende Officianten / Ubertreuter / Ubergelher / Aufschauer / und dergleichen nicht für ehrlich / und als Unsere würkliche Amts- Bediente zu halten / oder gar anzuhalten / zu arrestiren / auch so gar realiter oder verbaliter, oder sonsten übel zu tractiren / als ungehorsame Vasallen und Unterthanen / auch Verächtere Unserer Land- fürstlichen Authorität / mit der in Rechten statuirten schwä- ren Bestrafung durch Unsere Cameral- Procuratores , und Fiscales verfahren / diejenige hingegen / welche sich zusam- zu rottiren / und den Tabak mit gewasener Hand einzuschwärzen / folglichen Unseren Tabaks- Beamten mit gewehrter Hand zu widersetzen / und selbe zu verfolgen sich vermessen wurden / nach Befund deren Umständen am Leib auf das schärfeste abgestraft werden sollen ; Dann dieses ist Unser Gnädigst- auch ernstlicher Willen und Meinung / wornach sich jeder zu richten / und für Schaden zu wahren wissen wird. Geben
in

in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wien / den neun-
zehenden Monats- Tag Septembris im Siebenzehnhundert
Neun- und Zwanzigsten : Unserer Reiche / des Römischen
im Achtzehenden : deren Hispanischen im Sieben- und Zwanz-
igsten : deren Hungarisch- und Böhemischen aber im Neun-
zehenden Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf
von Sickingendorf.

Joh. Frid. Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac.^æ Cæs.^æ
& Cathol.^æ Majestatis proprium.
Jof. Ign. Edler von Majenthall.